

1. Rechtliche Grundlagen

Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Anwendung gültigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien.

- Technische Richtlinien Gemeinde Regensdorf
- Gebührenreglement der Gemeinde Regensdorf
- SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
- SN Schweizer Norm / VSS-Norm
- SUVA-Vorschriften (BauAV, SR 832.311.141)
- Sondergebrauchsverordnung (SGV 700.3)
- Strassengesetz des Kanton Zürich (StrG 722.1)
- Signalisationsverordnung (SSV 741.21)

2. Leitungen & Vermessung

Vor Inangriffnahme der Grabarbeiten, hat sich der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) selber bei den nachstehend aufgeführten Organen über Leitungen und Vermessungszeichen zu erkundigen:

Wasser & Abwasser	EFP AG	Tel: 044 843 41 41	geomatik@efp.ch
GVG (Gruppenwasserversorgung Glattal)		Tel: 044 544 86 00	info@gruppenwasser-gvg.ch
Elektrizität	EKZ	Tel: 058 359 21 11	regionlimmattal@ekz.ch
Gasversorgung	Energie 360°	Tel: 043 317 21 77	planauskunft@energie360.ch
Erdgas	Erdgas Ostschweiz AG	Tel: 044 733 61 11	werkleitungsanfragen@ego-ag.ch
Telekommunikation	upc cablecom GmbH	Tel: 058 201 60 30	leitungskataster.ost@upc.ch
Telekommunikation	Swisscom (Schweiz) AG	Tel: 0800 477 587	www.swisscom.com/maponline
Lichtsignalanlagen	TBA Kanton Zürich	Tel: 043 259 55 66	pr.tba@bd.zh.ch
Geometer	Acht Grad Ost,	Tel: 043 500 44 00	kloten@achtgradost.ch
Hochspannung	Axpo	Tel: 056 200 31 11	info@axpo.com
Armasuisse	Tel : 058 462 21 11		interessenwahrung.immobilien@armasuisse.ch

Werkleitungspläne geben generell Auskunft über Art und Lage von bestehenden Werkleitungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann keine Garantie übernommen werden.

3. Gesuchspflicht

Das Aufgrabungsgesuch ist für sämtliche Grabarbeiten im Gemeindegebiet Regensdorf einzureichen (wie z.B. für Flurwege, Waldwege, Plätze, Strassen, Geh- und Radwege, unbebaute Parzellen, Grünflächen, usw.). Dem Gesuch ist zwingend ein aktueller Leitungskatastersituationsplan im Massstab 1:500/1:200 (Format A4/A3) mit den darin rot eingetragenen Aufgrabungsflächen mitzusenden.

Falls notwendig, ist dem Gesuch ein Umleitungs-/Signalisationsplan oder Verkehrsdienstkonzept einzureichen.

4. Gültigkeit

Die erteilte Aufgrabungsbewilligung ist 6 Monate ab Ausstellungsdatum gültig. Andernfalls ist ein neues Gesuch einzureichen.

5. Bearbeitungsgebühr

Eine Bearbeitungsgebühr für die Bewilligung wird nicht erhoben.

6. Expressgebühr

Das Aufgrabungsgesuch muss mindestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn der Gemeinde Regensdorf eingereicht werden, andernfalls wird eine Expressgebühr von Fr. 100.00 erhoben.

7. Störfälle (Netzstörungen)

Aufgrabungen zur dringenden Behebung von Leitungsschäden und dergleichen sind vor Baubeginn mit der Gemeinde Regensdorf oder deren Vertretung telefonisch zu besprechen. Das Aufgrabungsgesuch mit den dazugehörigen Unterlagen ist umgehend innerhalb von 5 Tagen nachzureichen.

8. Fehlende Bewilligung

Falls Grabarbeiten im öffentlichen Grund durch Dritte ohne Bewilligung durchgeführt werden, ist die Gemeinde Regensdorf berechtigt, die Arbeiten/Baustelle einzustellen. Sämtliche Kosten, bauliche Massnahmen inklusive des Rückbaues, gehen vollumfänglich zulasten des Verursachers.

9. Meldung Beginn und Fertigstellung

Über den definitiven Baubeginn und über die Fertigstellung der Grabarbeiten (inklusive provisorischer Belag), hat der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) die Gemeinde Regensdorf oder deren Vertretung zu informieren.
EFP AG: Tel: 044 843 41 41 / E-Mail: info@efp.ch

Baubeginn: mindestens 1 Woche im Voraus. Fertigstellung: Umgehend!

10. Privatstrassen und Privateigentum

Für Aufbrüche in Privatstrassen und auf privatem Eigentum, ist die Bewilligung der jeweiligen Grundeigentümer einzuholen. Die Arbeiten müssen gemäss Normblatt SN 640 535 ausgeführt werden.

11. Kantonsstrassen

Für Aufbrüche in Kantonsstrassen, ist die Bewilligung des Tiefbauamts des Kantons Zürich einzuholen.
Tel. 043 257 91 60 / E-Mail: ub3.tba@bd.zh.ch

12. Stammgleis & Industriegleis

Grabarbeiten, die Auswirkungen auf Stamm-/Industriegleise im Gemeindegebiet Regensdorf und deren ordentlichen Betrieb haben können, sind zwischen dem Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) und Eigentümer/Betreiber der Stamm-/Industrieschienen vorab zu besprechen und zu vereinbaren, damit die Sicherheit und der ordentliche Betrieb/Güterverkehr gewährleistet ist.

Die Gemeinde Regensdorf empfiehlt, die Firma Walo Bertschinger AG, Zürich, bezüglich Vorschriften, Erfahrung, Unterhalt und Betrieb im Schienenbau, beizuziehen.

Walo Bertschinger AG: Tel: 044 745 23 11 / E-Mail: walo@walo.ch

13. Signalisation Baustelle

Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt VSS 40 886 massgebend. Das Liefern, Aufstellen und wieder Wegräumen der Baustellensignalisationen (Umleitungen), ist durch den Baustellenbetrieb, bzw. Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) zu organisieren.

14. Temporäre Signalisationen & Umleitungen

Temporäre Signalisationen und/oder Umleitungen, die durch die Gemeinde Regensdorf erstellt werden müssen, sind kostenpflichtig und werden durch die Gemeinde Regensdorf dem Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) in Rechnung gestellt.

15. Verkehrstechnische Massnahmen

Für besondere verkehrstechnische Massnahmen, Unterbrüche der Verkehrsführung, grossräumige Umleitungen oder Markierung auf dem öffentlichen Grund, ist die Bewilligung der Gemeinde Regensdorf notwendig. Der Gemeinde Regensdorf ist ein Verkehrskonzept, Signalisations-/Umleitungsplan oder Verkehrsdienstkonzept einzureichen.

16. Winterdienst (Schneeräumung)

Während der Winterdienst-Periode (**15. Oktober – 15. April**) müssen die Stahlplatten eben zum bestehenden Belag verlegt werden. Zwischen Stahlplatten und bestehendem Belag darf kein Absatz entstehen (Schneepflug)! Schachtdeckel "anrampen"! Bei Sonderfällen/Unklarheiten entscheidet die Gemeinde Regensdorf oder deren Vertretung.

Falls der Winterdienst nicht durch die Gemeinde Regensdorf erfolgen kann, muss dieser durch den Baustellenbetrieb erfolgen. Die durch den Baustellenbetrieb geleisteten Winterdienstaufwendungen, sind durch den Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) zu tragen.

17. Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die Grab- und Leitungsarbeiten sind möglichst rasch durchzuführen, um Störungen und Beschränkungen des Verkehrs auf ein Minimum zu beschränken.

Während der Bauzeit muss der Verkehr für alle Verkehrsteilnehmer so weit wie möglich, aufrechterhalten bleiben. Ein Unterbruch oder eine Umleitung ist nur nach Absprache mit dem Bereich Werke gestattet.

Für die Fussgänger und die Velofahrenden muss der Verkehrsfluss gewährleistet sein. Die Zufahrten zu Liegenschaften sind in gesicherter Weise offen zu halten und müssen jederzeit gewährleistet sein.

Der öffentliche Verkehr sowie Fahrzeuge des Rettungs- und öffentlichen Dienstes dürfen nicht behindert oder gefährdet werden.

Während der Bauzeit darf es zu keiner Verkehrsbehinderung der Busbetriebe VBG kommen. Die jeweiligen Anforderungen sind frühzeitig und direkt mit den Busbetrieben VBG zu klären.

Busbetriebe VBG: Tel: 044 809 56 00 / E-Mail: info@vbg.ch

18. Reinigung

Durch den Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) verunreinigter öffentlicher Grund (z.B. Fahrbahnen, Geh- und Radwege, etc.) ist sofort zu reinigen (StrG 722.1, §27, Pflichten Dritter). Im Unterlassungsfall, wird die Reinigung auf Kosten des Gesuchstellers (Bewilligungsinhaber) durch die Gemeinde Regensdorf angeordnet.

19. Benützung von öffentlichem Grund

Wer den öffentlichen Grund im Gemeindegebiet Regensdorf in Anspruch nehmen will (z.B. für Parkplätze, Muldenstellung, Installationsplatz, etc.), benötigt dafür eine Bewilligung. Die Bewilligung und Benützung sind kostenpflichtig. Das Gesuch ist auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf abrufbar.

20. Lärmige Nacht- und Sonntagsarbeiten/Feiertagsarbeiten

Nacht- und Sonntagsarbeiten/Feiertagsarbeiten, die Lärmemissionen verursachen, sind bewilligungs- und kostenpflichtig. Die jeweiligen Anforderungen sind frühzeitig mit der Abteilung Sicherheit zu klären.
Abteilung Sicherheit: Tel: 044 842 37 54 / E-Mail: sicherheit@regensdorf.ch

21. Ausführung

Die Ausführung der Arbeiten hat vorschriftsgemäss und fachgerecht zu erfolgen. Massgebend ist das Normblatt SN 640 535 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

22. Sondierungen

Die Unternehmung hat vor Inangriffnahme der maschinellen Aushubarbeiten die notwendigen Sondierungen zu veranlassen.

23. Unterquerungen

Strassenabschlüsse, die unterquert werden, müssen in jedem Fall neu versetzt werden.

24. Plattendruckversuche

Die Gemeinde Regensdorf behält sich vor, auf Kosten des Gesuchstellers (Bewilligungsinhaber), Plattendruckversuche durchzuführen.

25. Grabarbeiten

Für die Grabenspriessung sind die SUVA-Vorschriften massgebend. Die hinter den Spiessungen entstandenen Hohlräume sind unverzüglich mit geeignetem Material aufzufüllen, damit ein Nachrutschen des Bodens verhindert werden kann. Während des Auffüllens soll die Spiessung von unten her sorgfältig ausgebaut werden, so dass im angrenzenden Terrain keine Setzungen auftreten.

Für die Grabenauffüllung ist ungebundenes Gemisch 0/45 OC 85 (Normblatt SN 70 119) zu verwenden.

Die Auffüllung muss schichtweise erfolgen und ist mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME-Wert zu verdichten. Fahrbahn: $\geq 100 \text{ MN/m}^2$ / Geh- und Radweg: $\geq 80 \text{ MN/m}^2$, $f \geq 2.5$.

Bei Werkleitungen sind folgende minimale Grabenbreiten zu berücksichtigen:

Fahrbahn: $\geq 85 \text{ cm}$ (Walzenbreite 80 cm) / Geh- und Radweg: $\geq 65 \text{ cm}$ (Walzenbreite 60 cm)

26. Belagsarbeiten

Der Belag muss entlang des Grabenrandes mit einem Breitflächmeissel oder einer Trennscheibe auf die ganze Belagtiefe angeschnitten werden. Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt.

Der Graben ist vollständig aufzufüllen und gleichzeitig mit einem provisorischen Belag (nur mit Heiss-, Kaltasphaltbelag oder Magerbeton) zu versehen.

Sofern in der der Bewilligung nicht anderweitig aufgeführt, wird der Belag durch die Gemeinde Regensdorf, zu Lasten des Gesuchstellers (Bewilligungsinhaber), eingebaut.

Ist die Breite des verbleibenden Belages auf einer oder beiden Seiten der Instandstellungsfläche $\leq 50 \text{ cm}$, so muss der Belag dieses schmalen Streifens entfernt und zusammen mit der übrigen Fläche erneuert bzw. verrechnet werden.

27. Warnbänder

Zirka 40 cm unter der Belagsoberkante, mind. 20 cm über OK-Leitung, ist ein Warnband auf die ganze Länge des Grabens zu verlegen.

28 Vermarkungen

Vermarkungen dürfen nicht entfernt oder versetzt werden. Wird die Entfernung von Marksteinen, Grenzbolzen oder Polygonpunkten unumgänglich, so ist rechtzeitig der zuständige Geometer zu verständigen, damit diese Punkte versichert werden können. Der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) haftet vollumfänglich für die Wiederinstandstellung der Vermarkung. Sind keine Vermarkungen vorhanden, empfiehlt die Gemeinde Regensdorf, den zuständigen Geometer in Kenntnis zu setzen. Andernfalls wird die Instandstellung der Vermarkung dem Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Geometer Acht Grad Ost: Tel: 043 500 44 00 / E-Mail: kloten@achtgradost.ch

29. Verrechnung

Die Belagsergänzungs- und Instandstellungsarbeiten werden von der Gemeinde Regensdorf in Auftrag gegeben.

Die Verrechnung an den Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) erfolgt zu den aktuellen Verrechnungsansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürich durch die Gemeinde Regensdorf.

Für das Ausmass, wird die effektiv bearbeitete Fläche respektive Länge gemessen und zwar so, dass der Belageinbau in grösseren, rechteckigen Flächen erfolgen kann. Ist die Breite des verbleibenden Belages auf einer oder beiden Seiten der Instandstellungsfläche ≤ 50 cm, so muss der Belag dieses schmalen Streifens entfernt und zusammen mit der übrigen Fläche erneuert bzw. verrechnet werden.

30. Haftung

Der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) haftet sowohl gegenüber der Gemeinde Regensdorf, als auch gegenüber Dritten für Schäden, die aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entstehen. Die Gemeinde Regensdorf übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grund entstehen.

Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Gegenüber der Gemeinde Regensdorf, haftet der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) gemäss ZGB Art. 679 (Verjährungsfrist 10 Jahre). Die Gemeinde Regensdorf behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Verdichtung, Senkungen usw.) die Aufbrüche auf Kosten des Gesuchstellers (Bewilligungsinhaber) fachgerecht ausführen zu lassen.

Die Gemeinde Regensdorf übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlagen, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grund entsteht.

Für Beschädigungen an den Werkleitungen sowie allfällige Folgeschäden, haftet vollumfänglich der Verursacher. Schäden werden durch die Vertragsunternehmer der Gemeinde Regensdorf zu Lasten des Verursachers behoben.